

# RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z3;

BDG 1979 §93;

BDG 1979 §95 Abs3;

## Rechtssatz

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Behörde habe weitere Milderungsgründe nicht berücksichtigt, nämlich etwa den langen Zeitablauf seit Begehung der Tat, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, weil nicht angenommen werden kann, dass sich ein Betroffener während aufrechter Suspendierung und während eines gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens vernünftigerweise nicht wohl verhält, und außerdem der Verschleppungsgefahr Tür und Tor geöffnet wäre, würde die Länge der Verfahrensdauer für sich allein schon als mildernd herangezogen werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090134.X04

## Im RIS seit

15.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)